

Az.: A 4 A 450/09  
A 3 K 30035/06

Ausfertigung



verkündet am: 25.01.2011  
gez. Ufer  
Urkundsbeamtin

## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

Abschiebungsschutzes hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 25. Januar 2011

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Mai 2007 - A 3 K 30035/06 - geändert.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Januar 2006 verpflichtet, über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots für den Kläger nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Serbiens erneut zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Der am ..... 1977 in V..... (Serbien) geborene Kläger ist Rom und begehrt im Asylfolgeverfahren Abschiebungsschutz.

2 Er stellte im August 2004 erstmals einen Asylantrag, nachdem er am... April 2004 nach Schweden eingereist war und von dort nach Deutschland überstellt wurde. In der Anhörung am... August 2004 schilderte er, dass er, nachdem er von seinem Stiefvater verstoßen worden sei, von 1994 bis 1999 bei seiner Tante gelebt habe. Diese sei 1999 während der Bombardierung verstorben. Danach habe er vier Jahre lang auf der Straße gelebt und sei sich selbst überlassen gewesen. In Schweden, wo er bereits in seiner Kindheit vorübergehend gewesen sei, habe er zwei Onkel, die sich um ihn kümmern würden. Er spreche ein wenig Schwedisch.

3 Mit Bescheid vom 9. November 2004 wurde sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die dagegen am 28. Oktober 2005 erhobene Klage blieb ohne

Erfolg (Verwaltungsgericht Dresden, Gerichtsbescheid vom 6. Februar 2006 - A 3 K 30386/05 -).

- 4 Am 28. Dezember 2005 stellte der Kläger einen Folgeantrag. Er sei schwerbehindert und sitze im Rollstuhl. Bei einer Abschiebung werde er zum Spielball von Diskriminierungen. Ausweislich eines Entlassungsberichts des Sächsischen Krankenhauses ....., Klinik für Neurologie, vom... Oktober 2005 leidet der Kläger an einer inkompletten linksseitigen betonten schlaffen Parese, einer paresebedingten Gehunfähigkeit, einer Abhängigkeit vom Rollstuhl, schwerster rechtskonvexer Skoliose der Brustwirbelsäule mit Gibbusbildung, thorakalen Rückenschmerzen, einem zervikozepalem Schmerzsyndrom und einer leichtgradigen reaktiven depressiven Störung. Mit Bescheid vom... Januar 2006 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben. Eine Sachlagenänderung liege nicht vor. Zu der für nötig gehaltenen ambulanten orthopädischen Weiterbehandlung und analgetischen Medikation werde bereits im Bescheid vom.. November 2004 ausgeführt. Bei der geltend gemachten Reiseunfähigkeit handele es sich um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, dessen Feststellung nicht in den Kompetenzbereich des Bundesamtes falle. Die Beklagte habe gemäß § 51 Abs. 5, §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werde. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen jedoch ebenfalls nicht vor.
- 5 Mit der am 1. Februar 2006 vor dem Verwaltungsgericht Dresden erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, dass er bei einer Rückkehr nach Serbien keine staatliche oder private Hilfe erfahren könne. Bei einer Abschiebung würde er sich umbringen. Er legt eine Fachärztliche Stellungnahme von Dr. ....., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Sächsisches Krankenhaus ....., Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, vom... Mai 2007 vor.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 23. Mai 2007 abgewiesen. Eine Änderung der Sachlage könne nicht festgestellt werden. Die Erkrankung sei bereits Gegenstand des Bescheides vom.. November 2004 gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass die medizinische Versorgung in Serbien und Montenegro im Fall des Klägers nicht ausreichen würde und ihm alsbald nach der Rückkehr der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit drohten, seien nicht ersichtlich. Eine operative Behandlung sei nicht vorgesehen. Die Grundversorgung mit häufig verwendeten Medikamenten sei gewährleistet. Dem Schreiben des Sächsischen Krankenhauses ..... vom... Mai 2007 könne keine Bedeutung beigemessen werden. Die Kammer gehe auf Grund der Wortwahl davon aus, dass es sich um eine reine Gefälligkeitsbescheinigung handele. Dem Kläger drohe nach seiner Rückkehr keine existenzielle Gefahr. Die mit der Erkrankung verbundenen Erschwernisse träfen ihn in jedem Land. In Serbien und Montenegro gebe es Sozialämter und das Instrument der Sozialhilfe. Die beantragte Vernehmung der Schwester und des Cousins des Klägers als Zeugen zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger bei seiner Rückkehr keine private oder staatliche Hilfe erfahren werde, sei hinsichtlich eines erst zukünftig eintretenden Ereignisses kein zulässiges Beweismittel.
- 7 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 13. August 2009 - A 4 B 404/07 - die Berufung insoweit wegen eines Verfahrensfehlers zugelassen, als der Kläger mit der Klage subsidiären Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG begehrt und den Zulassungsantrag im Übrigen abgelehnt.
- 8 Der Kläger trägt vor, das Verwaltungsgericht habe offensichtlich den Sachverhalt verkannt. Seine psychische Erkrankung sei erst seit dem Attest vom... Oktober 2005 bekannt. Eine Rückkehr sei ihm auf Grund der Suizidgefahr nicht möglich. Es treffe nicht zu, dass seine Schwester ihn bei einer Rückkehr nach Serbien finanziell unterstützen werde. Das Gericht habe nicht geklärt, welche Mittel die Schwester überhaupt habe. Das Verwaltungsgericht hätte die angebotenen Zeugen hören müssen. Damit hätte die Tatsache bewiesen werden können, dass er bei einer Rückkehr keine private Unterstützung erhalten werde. Voraussetzung für den Erhalt von Sozialhilfe wäre, dass er registriert wäre. Den Roma sei aber eine Registrierung in Serbien nicht möglich, da sie von den dortigen Behörden nicht akzeptiert würden. Er könne die Stufen des Sozialamtes selbst nicht erklimmen.

- 9 Der Kläger legt die Kopie einer „amtlichen Bescheinigung der Meldebehörde“ vom... November 1993 vor, aus der sich seiner Auffassung nach ergibt, dass er die Volkszugehörigkeit der Roma habe.
- 10 Ausweislich einer Mitteilung von Dr. ...., Sächsisches Krankenhaus ....., Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, vom... Oktober 2008 wurde der Kläger am.. Oktober 2008 erneut stationär aufgenommen. An den Aussagen in den vorangegangenen Stellungnahmen habe sich nichts geändert. Die akute Selbstgefährdung bei einer Rückkehr in die Heimat bestehe weiterhin. Der psychische Zustand des Klägers sei insgesamt als schlecht zu bezeichnen. Auf Grund der permanenten Unsicherheit zeichne sich eine beginnende Chronifizierung der depressiven Stimmungslage ab.
- 11 Der Kläger beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Mai 2007 - A 3 K 30035/06 - zu ändern und die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Januar 2006 zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbien festzustellen.
- 12 Die Beklagte stellt keinen Antrag.
- 13 Sie ist der Auffassung, bei der sogenannten „psychischen Panik vor einer Rückkehr“ handele es sich nicht um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Die zuständige Ausländerbehörde müsse sicherstellen, dass im Zusammenhang mit der Rückführung die erforderlichen vorbeugenden und betreuenden Maßnahmen getroffen würden. Der ärztliche Bericht vom... Mai 2007 sei somit durchaus für die Rückführungsmodalitäten von Bedeutung. Serbien besitze einen gut organisierten Dienst für den Gesundheitsschutz. Für die Inanspruchnahme staatlicher medizinischer Hilfe bedürfe es eines Krankenscheines, der bei der zuständigen Stelle in der Heimatgemeinde beantragt werden müsse. Bedürftige erhielten den Krankenschein über das lokale Zentrum für soziale Arbeit. Der staatliche Gesundheitsschutz erfolge völlig unabhängig von Ethnie oder Religion. Es bestünden keine vernünftigen Zweifel,

dass der Kläger bei Rückkehr ausreichende medizinische Versorgung in Anspruch nehmen könne und dass diese für ihn auch erreichbar sei.

14 Mit Beschluss vom 5. März 2009 hat der Senat dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

15 Der Kläger hat Bescheinigungen von Dr. ...., Facharzt für Allgemeinmedizin, vom... Januar 2011 vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass er an den Rollstuhl und die Hilfe seiner Frau gebunden und nicht gehfähig ist. Es lägen folgende Erkrankungen vor:

16 Deformität der Wirbelsäule und des Rückens im Lumbosakralbereich; sonstige nicht näher bezeichnete Deformitäten der Wirbelsäule und des Rückens im Thorakalbereich; Hypertonie; Immobilität und rezidivierende depressive Störung. Der Kläger sei auf Grund der Erkrankungen nicht reisefähig.

17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die vom Bundesamt vorgelegten Asylakten des Erst- und Folgeverfahrens, die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie des Verwaltungsgerichts Dresden (A 3 K 30385/05, A 3 K 30386/05 und A 3 K 30385/06) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

18 Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der Berufungsverhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO).

19 Die zulässige Berufung ist, soweit sie der Senat zugelassen hat, teilweise begründet. Zwar hat der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens. Allerdings ist die Beklagte verpflichtet, über das Bestehen eines Abschiebungsverbots nach dieser Vorschrift erneut zu entscheiden. Der Bescheid der Beklagten vom... Januar 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dem entgegensteht.

- 20 1. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG - wie hier - nicht vor, hat die Beklagte gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AuslG zurückgenommen oder widerrufen wird; insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2004, BVerwGE 122, 103, juris Rn. 14).
- 21 In Anbetracht der beschränkten Berufungszulassung ist hier allein noch ein Anspruch hinsichtlich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.
- 22 Für Folgeantragsverfahren geht der Senat (vgl. Urt. v. 21. September 2010 - A 4 B 615/07; Urt. v. 4. September 2007 - A 4 B 233/05 -, juris) mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 20. Oktober 2004, BVerwGE 122, 103) davon aus, dass eine Ermessensreduzierung auf Null nur in den Fällen einer zielstaatsbezogenen extremen individuellen Gefahr in Betracht kommt. Dabei ist grundsätzlich der Herkunftsstaat in den Blick zu nehmen, wobei ein Asylantragsteller Feststellungen zugleich für weitere Länder beantragen kann, wenn er daran ein rechtlich geschütztes Interesse hat (BVerwG, Urt. v. 2. August 2007, BVerwGE 129, 155). Auf die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Asylsuchenden kommt es bei der Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG grundsätzlich nicht an.
- 23 Da der Kläger seinen Antrag in der mündlichen Verhandlung entsprechend beschränkt hat, hat der Senat allein über zielstaatsbezogene Gefahren i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens zu befinden.
- 24 Bei der Prognose, ob einem Asylsuchenden bei einer Einreise in den jeweiligen Zielstaat wegen seines Gesundheitszustands eine solche Gefahr droht, hat sich durch den Übergang von § 53 Abs. 6 AuslG zu § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nichts geändert (BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 2006, BVerwGE 127, 33, 35). Mit der Formulierung „erhebliche Gefahr“ gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keinen Anspruch auf

Bewahrung eines besonders hohen (etwa deutschen) medizinischen Standards, sondern soll nur verhindern, dass ein Betroffener eine - ausgehend vom Durchschnitt des medizinischen Standards aller entwickelter Länder - nicht mehr wirksame medizinische Behandlung hinnehmen müsste. Vor diesem Hintergrund sind gewisse Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems im Zielstaat vom Schutzbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfasst (Senatsurt. v. 21. September 2010, a. a. O., m. w. N.). Allerdings muss eine hinreichende medizinische Versorgung im Zielstaat auch tatsächlich individuell zur Verfügung stehen, für mittellose Ausländer also eine ausreichende soziale Mindestabsicherung gegeben sein (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002, DVBl. 2003, 463; SächsOVG, Urt. v. 4.9.2007, a. a. O.).

25 1.1. Nach diesen Maßstäben hat der Kläger keinen Anspruch auf Verurteilung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens, weil auch in seinem konkreten Einzelfall nicht auf Grund einer extremen Gefahrensituation das Ermessen der Beklagten im Rahmen des Rücknahmeverfahrens auf Null reduziert ist.

26 In Serbien gibt es grundsätzlich die Möglichkeit eines Anspruchs auf Sozialhilfe. Sie wird Bürgern gewährt, die arbeitsunfähig sind und auch sonst keine Mittel zum Unterhalt haben. Voraussetzung ist die Registrierung des Antragstellers. Die Sozialhilfe reicht allerdings zur Deckung der realen Lebenshaltungskosten im Regelfall kaum aus. Außerdem erfolgt die Auszahlung der Sozialhilfe in Abhängigkeit von der Haushaltslage mitunter unregelmäßig. Rückkehrer aus Deutschland, die nicht über einen eigenen Wohnraum verfügen, kommen erfahrungsgemäß bei Verwandten oder Freunden unter (Auswärtiges Amt, Lagebericht Republik Serbien vom 4. Juni 2010, S. 21).

27 Roma haben, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, grundsätzlich Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Allerdings stellt die Registrierung in der Praxis ein ernsthaftes Problem dar. Der Zugang zu Wohnraum ist für Roma vor allem in den Städten schwierig (Lagebericht a. a. O, S. 14 f.).

28

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der schwerstbehinderte Kläger der Volksgruppe der Roma zugehört und permanent bei den Verrichtungen des täglichen

Lebens auf fremde Hilfe angewiesen ist, ist eine Existenzsicherung bei der aktuellen Lage in Serbien nicht mit Sicherheit gewährleistet. Erschwerend kommen die durch verschiedene Bescheinigungen des Sächsischen Krankenhauses ..... nachgewiesenen nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigungen hinzu. Nachdem sämtliche Verwandten Serbien verlassen haben bzw. verstorben sind, wäre er in Serbien für die Existenzsicherung ausschließlich auf staatliche Hilfe angewiesen. Ob dem Kläger staatliche Hilfe ein Überleben nach der Rückkehr nach Serbien ermöglichen würde, ist auf Grund des aktuellen Lageberichtes des Auswärtigen Amtes nicht sicher zu beurteilen. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass sich für den Kläger bei der Abschiebung nach Serbien eine extreme individuelle Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG ergeben würde (vgl. dazu auch: SächsOVG, Urt. v. 21. September 2010, a. a. O.).

- 29 1.2. Der schwerstbehinderte Kläger hat jedoch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Beklagte. In diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob bereits feststeht, dass ihm bei einer Rückkehr nach Serbien eine Verschlechterung des Gesundheitszustands tatsächlich droht, wofür nach den vorliegenden Erkenntnismitteln einiges spricht.
- 30 Jedenfalls genügt der Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2006 in dieser Hinsicht nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermessensausübung. Er beschränkt sich vielmehr auf den Hinweis, dass Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, jedenfalls nicht vorlägen.
- 31 Dies trifft nicht zu. Der Beklagten war zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides bekannt, dass der Kläger an einer schwersten körperlichen Behinderung leidet, die ihn an den Rollstuhl bindet und ihm ein Überleben ohne fremde Hilfe unmöglich macht. Hinzu trat, wie durch den Entlassungsbericht des Sächsischen Krankenhauses ..... vom... Oktober 2005 belegt, eine leichtgradige reaktive depressive Störung. Unter diesen Umständen hätte es der Beklagten oblegen, im Einzelnen abzuwägen, ob sie in Anbetracht der individuellen Gefahren einer Gesundheitsverschlechterung des Klägers bei einer Abschiebung nach Serbien das Verfahren hinsichtlich der Feststellung eines

Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wieder aufgreift oder ob die Gründe dafür, an der Bestandskraft des Bescheides vom.. November 2004 festzuhalten, dennoch überwiegen. Da der Bescheid vom... Januar 2006 hierzu keinerlei Ansätze einer Begründung enthält, war er insoweit aufzuheben und die Beklagte zur erneuten Entscheidung zu verpflichten.

- 32 Hierbei wird sie zu beachten haben, dass nicht ersichtlich ist, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Serbien von privater Unterstützung profitieren würde. Soweit der Kläger jedoch auf öffentliche Sozial- und Gesundheitsleistungen angewiesen ist, wird die Beklagte abzuwägen haben, ob in Anbetracht der sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juni 2010 ergebenden Schwierigkeiten für Roma, sich zu registrieren, Zugang zu Wohnraum zu erhalten und zuverlässig Sozialhilfe in auskömmlicher Höhe zu beziehen bei der bestehenden Behinderung des Klägers an dem bestandskräftigen Bescheid festgehalten werden kann oder ob demgegenüber die Gefahren für den Kläger überwiegen und die Beklagte erneut in die Prüfung des Bestehens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einzutreten hat.
- 33 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 34 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des

Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

gez.:  
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*